

PENDLERPAUSCHALE & PENDLEREURO

Überprüfen Sie mit dem Pendlerrechner auf Knopfdruck Ihren Anspruch auf Pendlerpauschale und Pendlereuro!



www.pendlerrechner.bmf.gv.at



Der Pendlerrechner dient zur Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zur Beurteilung, ob die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar oder unzumutbar ist. Basierend auf diesen Ergebnissen wird die Höhe des zustehenden Pendlerpauschales und Pendlereuro ermittelt.

Es gibt zwei Möglichkeiten das Pendlerpauschale und den Pendlereuro zu beantragen:

- Während des Kalenderjahres beim Arbeitgeber mit dem Ausdruck des Ergebnisses des Pendlerrechners.
- Nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung.

- Fahrplanänderung?
- Änderung bei der Arbeitszeit?
- Änderung der Anzahl der Fahrten zur Arbeitsstätte?

Hat sich dadurch auch Ihr Fahrplan von der Wohnung zur Arbeitsstätte geändert oder gab es in der Zwischenzeit eine Änderung beim Arbeitsbeginn und Arbeitsende bzw. bei der monatlichen Anzahl der Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte? Dann kann dies auch zu einer Änderung Ihres Pendlerpauschales und Pendlereuros führen.

Das kleine Pendlerpauschale steht zu, wenn die Benützung eines Massenverkehrsmittels zumutbar ist.

Entfernung	Betrag/Monat
mindestens 20 km bis 40 km	€ 58,-
40 km bis 60 km	€ 113,-
mehr als 60 km	€ 168,-

Das große Pendlerpauschale steht zu, wenn die Benützung eines Massenverkehrsmittels nicht zumutbar ist.

Entfernung	Betrag/Monat
mindestens 2 km bis 20 km	€ 31,-
20 km bis 40 km	€ 123,-
40 km bis 60 km	€ 214,-
mehr als 60 km	€ 306,-

Erhöhtes Pendlerpauschale von Mai 2022 bis Juni 2023

In diesem Zeitraum sind – abhängig davon, an wievielen Tagen im Monat die Strecke Wohnung-Arbeitsstätte zurückgelegt wurde – erhöhte Pauschalbeträge zu berücksichtigen.

OÖ Fernpendlerbeihilfe

Gefördert werden fernpendelnde Personen, die regelmäßig direkt vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort hin und zurück fahren. Die einfache Entfernung zwischen dem Hauptwohnsitz und Arbeitsort muss mindestens 25 km betragen. Das Ansuchen ist vorzugsweise online direkt an die Direktion Finanzen des Landes Oö. zu übermitteln.

5 km bis einschl. 49 km: **208 Euro** | 50 km bis einschl. 74 km: **291 Euro** | 75 km und darüber: **401 Euro**